

Geschäftsordnung des pax christi – Deutsche Sektion e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe des pax christi - Deutsche Sektion e.V.

§ 2 Mitgliedsbeiträge und Zeitschrift

1

Die Mitglieder zahlen bis zum 10. März einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Staffelung von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. In Ausnahmefällen kann durch den Diözesan- bzw. Regionalvorstand von der Beitragsverpflichtung befreit werden.

2

Die pax_zeit ist die Zeitschrift des Vereins und wird von jedem Mitglied bezogen.

§ 3. Die Delegiertenversammlung

1

Die ordentliche Delegiertenversammlung tagt jährlich. Die Delegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Delegierten bei Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen.

2

Der Vorschlag zur Tagesordnung, die Berichte des Bundesvorstandes, der/s Generalsekretärs/in, der Kommissionen / Arbeitsgruppen sowie die eingegangenen Anträge werden allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht.

Die Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung muss immer enthalten:

- a. Prüfung der Verwirklichung aller laut Beschlussprotokoll in der vorangegangenen ordentlichen Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- b. Berichte des Bundesvorstandes, der/s Generalsekretärs/in, der Kommissionen und Arbeitsgruppen
- c. Jahresabschluss des Vorjahres
- d. Haushalt des kommenden Haushaltsjahres
- e. Entlastung des Bundesvorstandes

3

Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung sind sechs Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Vereins. Die Anträge müssen in den antragstellenden Organen beraten und beschlossen sein. Anträge an die Delegiertenversammlung, die nach Ablauf der Frist oder während der Delegiertenversammlung gestellt werden, gelten als Initiativanträge. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

4

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Tagungspräsidium. Es besteht aus mindestens drei Personen. Es ist vom Augenblick der Wahl bis zum Ende der Delegiertenversammlung im Amt.

Das Tagungspräsidium hat folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Delegiertenversammlung
- b. Leitung der Abstimmungen und Wahlen
- c. Prüfung der Stimmberechtigung auf der Delegiertenversammlung

Vor Verteilung der Stimmkarten sind dem Tagungspräsidium der Delegiertenversammlung die stimmberechtigten Mitglieder von den zuständigen pax christi Organen schriftlich zu benennen.

5

Die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung können im Verhinderungsfalle durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes pax christi Mitglied vertreten werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann nur eine Stimmübertragung übernehmen. Die Stimmübertragung ist dem Tagungspräsidium schriftlich mitzuteilen. Eine Übertragung an hauptberufliche Mitarbeiter/innen ist ausgeschlossen.

6

Zu den Anträgen hat als erste/r die/der Antragsteller/in das Wort. Bundesvorstandsmitglieder und Generalsekretär/in können zur Information außerhalb der Redeliste das Wort erhalten.

7

Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen oder die sich nicht an die festgesetzte Redezeit halten, kann vom Tagungspräsidium nach zweimaliger Mahnung das Wort entzogen werden. Die Redezeit setzt das Tagungspräsidium fest.

8

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Zugelassen ist eine formale oder inhaltliche Gegenrede.

Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

- a. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
- b. Antrag auf Schluss der Redeliste
- c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- d. Antrag auf sofortige Abstimmung

9

Wahlen zum Bundesvorstand

- a. Für die Wahl zum Bundesvorstand bereitet der Bundesvorstand eine Kandidat/innenliste vor. Soweit Kandidat/innen aus schwerwiegenden Gründen an der Delegiertenversammlung nicht teilnehmen können, muss ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur vor der Wahl dem Tagungspräsidium vorliegen.
- b. Zuerst werden die Bundesvorsitzende und der Bundesvorsitzende und dann die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes gewählt. Grundsätzlich erfolgt die Wahl geheim.

10

Wahlen Kommissionen / Arbeitsgruppen / Schiedsstelle

- a. Für die Wahl von Kommissionen / Arbeitsgruppen und Schiedsstelle bereitet der Bundesvorstand eine Kandidat/innenliste vor.
- b. Anträge auf Einsetzung einer Kommission / Arbeitsgruppe müssen spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung über das Sekretariat beim Bundesvorstand eingereicht werden. Sie müssen Vorschläge für Kandidaten/innen enthalten.

11

Der Bundesvorstand kann alle Mitglieder in die Meinungsbildung mit einbeziehen und zu diesem Zweck Mitgliederbefragungen durchführen.

§ 4. Kommissionen

1

Die Mitglieder jeder Kommission treten wenigstens zweimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen lädt die/der Sprecher/in, zur konstituierenden Sitzung das Kommissionsmitglied mit der höchsten Stimmenzahl ein.

2

Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3

Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der/m Sprecher/in gezeichnet und den Kommissionsmitgliedern, dem Sekretariat und dem für die Kommission benannten Bundesvorstandsmitglied zugestellt wird.

4

Der Bundesvorstand benennt für jede Kommission eines seiner Mitglieder als Ansprechpartner/in. Dieses wird zu den Sitzungen der Kommission eingeladen.

§ 5 Arbeitsgruppen

1

Die Arbeitsgruppen treten nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen lädt die/der Sprecher/in, zur konstituierenden Sitzung das Arbeitsgruppenmitglied mit der höchsten Stimmenzahl ein. Eine Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2

Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der/m Sprecher/in gezeichnet und den Arbeitsgruppenmitgliedern, dem Sekretariat und dem für die Arbeitsgruppe benannten Bundesvorstandsmitglied zugestellt wird.

3

Der Bundesvorstand benennt für jede Arbeitsgruppe eines seiner Mitglieder als Ansprechpartner/in. Dieses wird zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe eingeladen.

§ 6 Diözesan- oder Regionalversammlungen

1

Zu den Diözesan- oder Regionalversammlungen wird spätestens vier Wochen vorher unter Angabe von Tagungsort und Tagesordnung eingeladen.

2

Einzuladen sind alle Mitglieder der betreffenden Diözese bzw. Region und der Bundesvorstand.

3

Der Tätigkeitsbericht des Diözesan- oder Regionalvorstandes wird mit dem Protokoll der Diözesan- oder Regionalversammlung über das Sekretariat dem Bundesvorstand zugeleitet.

§ 7 Diözesan- oder Regionalvorstände

1

Der Diözesan- oder Regionalvorstand ist zur Führung der gemeinsamen Mitgliederdatenbank und zu einer gewissenhaften Rechnungsführung verpflichtet. Dem geschäftsführenden Bundesvorstand oder den vom ihm beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Geschäftsführung und eine Rechnungsprüfung zu gestatten.

Mehrjährige finanzielle Verpflichtungen darf der Diözesan- oder Regionalvorstand nur eingehen, wenn ein eigener rechtlicher Träger mit entsprechender finanzieller Absicherung nachgewiesen wird und die Diözesan- oder Regionalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zustimmt. Eine Haftung des pax christi - Deutsche Sektion e.V. für diese Verpflichtung wird damit ausgeschlossen.

2

Ein dem Sekretariat benanntes Mitglied des Diözesan- oder Regionalvorstandes ist für die Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich.

3

Der Diözesan- oder Regionalvorstand legt dem Bundesvorstand jeweils bis zum 15. März für das abgelaufene Jahr eine Jahresrechnung und einen Haushalt des laufenden Jahres vor.

4

- a. Die Diözesan- oder Regionalvorstände überweisen jeweils zum 15. März des laufenden Haushaltsjahres mindestens 70 Prozent des der Sektion zustehenden Anteils an das Sekretariat. Die Höhe des Anteils wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- b. Der restliche Anteil bis zu 30 Prozent ist bis spätestens zum 15. September zu überweisen.
- c. Die Bemessung des der Sektion zustehenden Anteils erfolgt gemäß dem bis zum 31.12. des Vorjahres von den Diözesan- oder Regionalvorständen gemeldeten Mitgliederbestandes.
- d. Im folgenden Haushaltsjahr erfolgt ggf. eine Verrechnung des zu viel oder zu wenig bezahlten Beitrages auf der Basis des realen Mitgliederbestandes des abgelaufenen Haushaltsjahres.

§ 8 Sonstiges

1

Dem Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen dienen insbesondere eine jährliche um die Sprecher/innen Kommissionen und der Arbeitsgruppen erweiterte Bundesvorstandssitzung und das jährliche Treffen der Diözesanverbände. Am Treffen der Diözesanverbände nehmen die Diözesan- oder Regionalvorstände, der Bundesvorstand, Vertreter/innen der Kommissionen / Arbeitsgruppen und die/der Generalsekretär/in teil.

2

Die Mitarbeit in allen Organen des pax christi Deutsche Sektion e.V. ist ehrenamtlich, d.h. es werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

3

Die Geschäftsordnung tritt zum 28.10.2013 in Kraft.